FALKENSTEINER AMTSBLATT

28. Mai 2009 18. Jahrgang Nr. 05



Mitteilungsblatt für die Stadt Falkenstein/V., die Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie für die Gemeinde Neustadt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FALKENSTEIN

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

Bekanntmachung Az.: 32-0513.26 / 16 / 16

Planfeststellung für "B 169 – Ortsumgehung Göltzschtal" von NK 5540 088 Station 0,166 bis NK 5440 115 Station 0,995 in den Städten Falkenstein/ Vogtland, Auerbach/ Vogtland und Rodewisch

Das Straßenbauamt Plauen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 02.06.2009 bis 02.07.2009 in der Stadtverwaltung Falkenstein, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein/ Vogtl., im Beratungsraum des Bauamtes, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

 $zur\ allgemeinen\ Einsichtnahme\ aus.$

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16.07.2009, bei der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder bei der Stadtverwaltung Falkenstein, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein/ Vogtl., Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen, Stellungnahmen und die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Landesdirektion Chemnitz die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die <u>nicht</u> im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Arndt Pauchalles

Arndt Rauchalles Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

Wahlbekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl.

- 1. Am Sonntag, den 07. Juni 2009 finden in der Bundesrepublik Deutschland
 - die Wahl zum Europäischen Parlament und gleichzeitig in denselben Wahlräumen
 - die Stadtratswahl Falkenstein und
 - die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Oberlauterbach, Trieb und Schönau

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-

bezirk Lage des Wahlraumes

- 169 Freizeitzentrum, Cl.-Zetkin-Str.1, 08223 Falkenstein
- 170 Grundschule, Hauptstraße 2, 08223 Falkenstein
- 171 Mittelschule I, Speiseraum, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein
- 172 Mittelschule II, Ži. 111, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein
- 173 Grundschule Dorfstadt, Reumtengrüner Str. 25, 08223 Falkenstein
- 174 Bürgerhaus OT Oberlauterbach, Hauptstr. 24, 08239 Oberlauterbach
- 175 Jugend- u. Seniorenzentrum Trieb, Schönauer Str. 24, 08239 Trieb
- 176 FFW-Gerätehaus / OT Verwaltung, Treuener Str.24, 08238 Schönau
- 918 Briefwahl, Rathaus, kl. Sitzungszimmer, 3.Etage, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **17. Mai 2009** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl und Stadtratswahl um 17:00 Uhr im Rathaus, kl. Sitzungszimmer, 3. Etage, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein zusammen. Die Zulassung der Wahlbriefe für die Ortschaftsratswahlen Oberlauterbach, Trieb und Schönau erfolgt durch den Briefwahlvorstand. Die anschließende Auszählung der Wahlbriefe erfolgt in den jeweiligen Ortschaften: in dem Wahlbezirk 174 (Bürgerhaus OT Oberlauterbach, Hauptstraße 24, 08239 Oberlauterbach, in dem Wahlbezirk 175 (Jugend- und Seniorenzentrum Trieb, Schönauer Straße 24, 08239 Trieb) und in dem Wahlbezirk 176 (FFW-Gerätehaus/OT Verwaltung, Treuener Straße 24, 08239 Schönau).

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind folgende Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird: Wahl

bezirk Lage des Wahlraumes

171 Mittelschule I, Speiseraum, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein

Mittelschule II, Zi. 111, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein

175 Jugend- u. Seniorenzentrum Trieb, Schönauer Str. 24, 08239 Trieb

Wer in keinem dieser Wahlbezirke wohnt, diese Wahlräume aber nutzen will, muss in der Stadt Falkenstein/Vogtl. einen Wahlschein beantragen.

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind von **weißer** Farbe.

die für die Stadtratswahl von gelber Farbe,

die für die Ortschaftsratswahl Oberlauterbach von grüner Farbe.

die für die Ortschaftsratswahl Trieb von hellblauer Farbe.

die für die Ortschaftsratswahl Schönau von oranger Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Vogtlandkreis

 a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Vogtlandkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen. 5. Bei den Kommunalwahlen

5. 1. Bei der Stadtratswahl:

Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe Ihrer Bezeichnung und in der gem. § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. 2. Bei den Ortschaftsratswahlen:

Jeder Wähler hat drei Stimmen:

Bei den Ortschaftsratswahlen in Oberlauterbach, Trieb und Schönau enthält der Stimmzettel:

- 1. den für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung,
- 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge und
- 3. drei freie Zeilen.

Bei den Ortschaftsratswahlen in Oberlauterbach, Trieb und Schönau findet Mehrheitswahl statt. Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben.

Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- 1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- 2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

Wer einen Wahlschein hat, kann

Anwesende Stadträte: 15 + 1

a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Stadt/Ortschaft oder

b) durch Briefwahl

wählen.

- 6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem andern

Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Repräsentative Wahlstatistik

In dem Wahlraum des Wahlbezirkes:

Mittelschule I, Speiseraum, Pestalozzistr. 31, 08223 Falkenstein werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen das Geschlecht des Wählers und das Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Vergabe von Lieferleistungen – Ausstattung mit alters-

Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.

. Souchase

Falkenstein, den 18.05.2009

Beschlüsse zur 51. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein am 29.04.2009

09/51/714

Anwesende Stadtrate: 15 + 1		09/51//14	vergabe von Lieferieistungen – Ausstattung mit alters-
öffentlicher Teil			gerechtem Mobiliar – KITA Oberlauterbach
Parchluss Nu	Pagaichnung	00/51/715	(einstimmig)
Beschluss-Nr.	bezeichnung	09/51/715	Vergabe von Bauleistungen – Bootssteg Talsperre Falkenstein (einstimmig)
09/51/702	Protokollbestätigung vom 02.04.2009	09/51/716	Stellungnahme der Stadt Falkenstein zu vorbereitenden
	(einstimmig)		Untersuchungen für das Sanierungsgebiet "Obere Stadt"
09/51/703	Haushaltssatzung 2009		der Stadt Treuen
	(einstimmig)		(einstimmig)
09/51/704	Veranstaltungskalender Stadt Falkenstein und Gemeinden	09/51/717	Stellungnahme der Stadt Falkenstein zur Satzung über die
	des ILE-Gebietes 2009		erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
	(einstimmig)		der Stadt Treuen, Ortsteil Eich
09/51/705	Jugendplan 2009		(einstimmig)
	(einstimmig)	09/51/718	Antrag auf finanziellen Zuschuss der SG Falkenstein e. V.
09/51/706	Instandsetzungs- und Aufgabenprogramm 2009		für den Powerman Germany Duathlon, dem 17. Falken-
	(einstimmig)		steiner Duathlon und den 3. Deutschen Meisterschaften
09/51/707	Straßeninstandsetzungsliste 2009 – Verweis zur weiteren		über Duathlon Lang - Distanz am 17.05.2009
	Diskussion in Ausschüsse		(einstimmig)
	(einstimmig)	09/51/719	Antrag des Heimatvereins Trieb – Schönau e. V. auf
09/51/708	Bericht der örtlichen Prüfung zur Jahresrechnung 2007		Einbehalt der Einnahmen aus dem Sommerfest 2009
	(einstimmig)		(einstimmig)
09/51/709	Jahresrechnung 2007	09/51/720	Antrag auf finanziellen Zuschuss des TSV Trieb 1887 e. V.
	(einstimmig)		für das Trainingslager der D – Jugendmannschaft
09/51/710	Vergabe von Bauleistungen – Industriegebiet Falkenstein		(einstimmig)
	– Siebenhitz, Los 2 – Regenwasser, Schmutzwasser und	09/51/721	Finanzangelegenheit – außerplanmäßige Ausgabe
	Trinkwasser (Innere Erschließung)		Fördermittel Beantragung MEDIOS "Computerkabinett
	(einstimmig)		Mittelschule"
09/51/711	Vergabe von Bauleistungen – Industriegebiet Falkenstein		(einstimmig)
	 Siebenhitz, Los 3 – Straßenbau (Innere und Äußere 		Informationen – Veranstaltungshinweise
	Erschließung)		Č
(einstimmig)		nichtöffentlicher Teil	
09/51/712	Vergabe von Bauleistungen – Straßenbau "Grund" 1. BA (einstimmig)	Beschluss-Nr.	Bezeichnung
09/51/713	Gewässersanierung und Hochwasserschutz Lohbergbach 1. BA (einstimmig)	09/51/722	Finanzangelegenheit – Kostenlose Schulspeisung (einstimmig)

NEUSTADT

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Falkenstein/Vogtl. als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Neustadt/Vogtl.

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Neustadt/Vogtl.

- 1. Am Sonntag, den 07. Juni 2009 finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und gleichzeitig in denselben
 - die Gemeinderatswahl Neustadt statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl

bezirk Lage des Wahlraumes

416 KiGa "Sonnenpferdchen" Oelsnitzer Straße 101,

08223 Poppengrün

417 Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** der Europawahl um **17:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Falkenstein/Vogtl., kl. Sitzungszimmer, 3.Etage, Willy-Rudert-Platz, 08223 Falkenstein zusammen. Die Zulassung der Wahlbriefe für die Gemeinderatswahl erfolgt durch den gemeinsamen Gemeindewahlausschuss um 17.00 Uhr im Beratungsraum des Bürgeramtes, des Rathauses der Stadt Falkenstein. Die anschließende Auszählung der Wahlbriefe erfolgt im Wahlbezirk Nr. 417 (Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt.)

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind folgende Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird:

Wahl-

bezirk Lage des Wahlraumes

416 KiĞa "Sonnenpferdchen" Oelsnitzer Straße 101, 08223 Poppengrün

Wer nicht in diesem Wahlbezirk wohnt, diesen Wahlraum aber nutzen will, muss in der Stadt Falkenstein/Vogtl. einen Wahlschein beantragen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen **Personal-ausweis – Unionsbürger** einen gültigen **Identitätsausweis – oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind von **weißer** Farbe, die für die **Gemeinderatswahl Neustadt** von **gelber** Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung

der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Vogtlandkreis a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Vogtlandkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

5. Bei der Gemeinderatswahl:

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe Ihrer Bezeichnung und in der gem. § 20 Abs.5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
- 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Wer einen Wahlschein hat, kann

 a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Stadt/Gemeinde/Ortschaft oder
 b) durch Briefwahl

wählen.

- 6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem andern Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.

· Sauchally

Falkenstein, den 18.05.2009